

INHALT

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2002/2003	93
Dienstvereinbarung zum Personaleinsatz in der Jugendmusikschule	94
Dienstvereinbarung zwischen der Behörde für Bildung und Sport und dem Personalrat zum Projekt Reorganisation der Behörde für Bildung und Sport	95
Dienstvereinbarung über Regelungen zur Organisation und Förderung von Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen in Hamburg	95
Dienstvereinbarung über den Einsatz des EDV-Verfahrens „Lehrer- und SchülerDatenbank (LUSD)“	96
Erlass der Behörde für Bildung und Sport über die Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen	98

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 Teil I vom 22. Juli 2002, S. 147 f.:

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2002/2003

Vom 5. Juli 2002

Auf Grund von §87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) und § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 4. Juni 2002 8HmbGVBl. S. 89), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Auf Dauer wirkende Maßnahmen (Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Errichtung neuer Schulen

Im Schulgebäude Grellkamp 40 wird die Haupt- und Realschule Langenhorn errichtet.

§ 2

Schließung von Schulen

Die Schule für Verhaltensgestörte Steinfeldtstraße, Steinfeldtstraße 1, wird geschlossen.

§ 3

Zusammenlegung von Schulen

Die Staatliche Abendwirtschaftsschule, Anckelmannstraße 10, und die Staatliche Handelsschule Ausschläger Weg, Ausschläger Weg 10, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Staatlichen Handelsschule Ausschläger Weg mit der Abteilung Abendwirtschaftsschule.

Zweiter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen (Organisatorische Maßnahmen)

§ 4

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund- und Hauptschule Fritz-Köhne-Schule, Marckmannstraße 61, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Realschule eingerichtet.

(2) In der Grundschule Norderstraße, Norderstraße 163/165, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(3) In der Grundschule Mittlerer Landweg, Mittlerer Landweg 48, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(4) In der Grund-, Haupt- und Realschule An den Teichwiesen, Saseler Weg 11 und 30, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule und der Realschule nicht eingerichtet.

(5) In der Grund-, Haupt- und Realschule Heinrich-Wolgast-Schule, Greifswalder Straße 40, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule und der Realschule nicht eingerichtet.

08.08.2002

MBISchul 2002 Seite 93

SV 3/310-03.01

Die Personalabteilung gibt die nachstehenden Dienstvereinbarungen bekannt:

**Dienstvereinbarung
zwischen der
Behörde für Bildung und Sport (Dienststelle)
und dem Personalrat
zum Personaleinsatz in der Jugendmusikschule
nach § 83 HmbPersVG**

- | | |
|--|--|
| <p>1. Ziel dieser Dienstvereinbarung ist ein flexibler, wirtschaftlicher, zügiger und gut steuerbarer Personaleinsatz in der Jugendmusikschule. Dadurch soll insbesondere die Unterrichtskontinuität bei Erkrankungen und sonstigen Ausfällen von Musikschullehrerinnen und -lehrern gewährleistet werden. Sie ersetzt die bisherige mit gleicher Zielsetzung abgeschlossene Dienstvereinbarung vom 13. März 1998.</p> <p>2. Dienststelle und Personalrat stimmen darin überein, dass die Aufstockung des Beschäftigungsumfanges bereits vorhandener teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte grundsätzlich Vorrang hat vor der Einstellung neuer Lehrkräfte und zwar insbesondere bei unbefristet zu vergebenden Stunden. Die Dienststelle wird deshalb Aufstockungswünsche bereits beschäftigter Lehrkräfte regelmäßig in geeigneter Form ermitteln.</p> <p>3. Zu unbefristeten Erhöhungen der wöchentlichen Arbeitszeit erhält der Personalrat Mitbestimmungsvorlagen im Einzelfall. Die Mitbestimmungsvorlagen werden regelmäßig mit Kriterien begründet, die beispielhaft in der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung aufgezählt werden. Die Begründung mit weiteren Kriterien ist im Einzelfall möglich.</p> <p>4. Der Personalrat stimmt – unter Verzicht auf eine Beteiligung im Einzelfall – gemäß § 79 Abs. 1 i. V. m. § 87 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 7 und 17 HmbPersVG allgemein folgenden Maßnahmen der Dienststelle zu:</p> <p>4.1 Der befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte. Die Zustimmung des Personalrates erstreckt sich bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften auch auf die ggf. erforderlichen befristeten Vertragsänderungen.</p> <p>4.2 Der Anordnung von Überstunden, die im Einvernehmen mit den Beschäftigten erfolgt.</p> | <p>4.3 Der befristeten Einstellung von Vertretungslehrkräften, wenn die zu besetzenden Unterrichtsstunden von vorhandenen Lehrkräften nicht zusätzlich übernommen werden können.</p> <p>4.4 Freistellungen von Lehrkräften für außerbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen mit Fortzahlung der Bezüge bzw. bei Kostenübernahme.</p> <p>5. Der Personalrat erhält von den nach Ziffer 4.1 bis 4.4 getroffenen Maßnahmen spätestens zum Ende der Schulhalbjahre Kenntnis – ggf. in Listenform .</p> <p>6. Schlussbestimmung</p> <p>Treten bei den Vertragsparteien Zweifel an der Einhaltung dieser Vereinbarung auf, sind diese unverzüglich auszuräumen.</p> <p>Der Personalrat kann die generell erteilte Zustimmung hinsichtlich einzelner Maßnahmen nach Ziffern 4.1 bis 4.3 für die Zukunft widerrufen, wenn er seine Bedenken an der Einhaltung dieser Dienstvereinbarung gegenüber der Dienststelle geltend gemacht hat und nach Stellungnahme der Dienststelle binnen eines Monats für nicht ausgeräumt hält.</p> <p>Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.</p> |
| <p>Für die Dienststelle:
gez. Schuster</p> <p>Hamburg, den 28.05.2002</p> | <p>Für den Personalrat:
gez. Kähler</p> <p>Hamburg, den 06.06. 2002</p> |

14.08.2002
MBISchul 2002 Seite 94

V 42/110-24.20/7

* * *

Dienstvereinbarung über den Einsatz des EDV-Verfahrens „Lehrer- und SchülerDatenbank (LUSD)“

zwischen
der Behörde für Bildung und Sport (Dienststelle)
und

1. dem Personalrat
2. dem Personalrat für das pädagogische Personal an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen
3. dem Personalrat für das pädagogische Personal an Gymnasien
4. dem Personalrat für das pädagogische Personal an Gesamtschulen (Personalräte)

I. Gegenstand

(1) Gegenstand der Dienstvereinbarung ist das DV-Verfahren „Lehrer- und SchülerDatenbank (LUSD)“. Dieses dient zur Unterstützung der Verwaltungsaufgaben in den allgemein bildenden Schulen. Es umfasst **zurzeit** im Grundmodul

- ◆ die Verwaltung von Schülerdaten, Erstellung von Listen, Formularen, Korrespondenzen und Statistiken
- ◆ die Verwaltung von Elterndaten, Erstellung von Listen, Formularen und Korrespondenzen
- ◆ die Verwaltung von Lehrerdaten, Erstellung von Listen, Formularen und Korrespondenzen.

Unmittelbaren Zugriff auf die Daten haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schulbüros, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie weitere Personen, die von der Schulleitung beauftragt und berechtigt werden. Das Zugriffsschutzkonzept ist in der Dateibeschreibung (Anlage A) unter Nr. 6.5 Zugriffskontrolle beschrieben. Bevor die Schulleitung Benutzerinnen und Benutzer der in der LUSD existierenden Gruppen „Sekretariat“ und „Stufenleitung“ zum Zugriff auf Lehrer- bzw. Leistungsdaten berechtigt, unterrichtet sie die Lehrerkonferenz und die Zugriffsberechtigten. Wird von Lehrkräften oder den zu berechtigenden Personen widersprochen, ist der zuständige Personalrat zu unterrichten, der binnen zwei Wochen Stellung nehmen kann.

Die vorgesehene Datenübertragung ergibt sich aus der Dokumentation der Übertragungstabellen und Felder (Anlage 2 zur Dateibeschreibung). Die übertragenen Daten aus der LUSD werden für Zwecke der Schulaufsicht, Personalplanung, Personalorganisation, der behördlichen Planung und Steuerung sowie der Statistik genutzt.

Die Zugriffsrechte und weitere Nutzung der an das Verfahren PSD-Schulen übertragenen Daten werden durch die Dienstvereinbarung über den „Einsatz eines EDV-Verfahrens zur Unterstützung von Personalorganisation, -planung und -entwicklung und zur Erfüllung von Berichtsaufgaben“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Weitere Datenübermittlungen ohne Personenbezug sind zulässig.

Zur Überprüfung, ob die Regelungen zur Speicherung und Datenübertragung aus der LUSD eingehalten werden, erhalten die Personalräte mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen einen Ausdruck

- ◆ der gespeicherten Daten aus der LUSD von den Schulen
- ◆ der übertragenen Daten vom Datenempfänger in der Behörde für Bildung und Sport (V 234).

Das Verfahren, auf das sich die Dienstvereinbarung bezieht, ist in den Anlagen beschrieben:

Hinweis: Die Anlagen werden wegen ihres Umfangs hier nicht veröffentlicht. Sie liegen beim Projekt TUVAS, bei V 42 oder bei den Personalräten vor und können dort bei Bedarf eingesehen werden.

- **Anlage A**
„LUSD – Lehrer- und SchülerDatenbank“ – Dateibeschreibung vom 24. Juni 2002 mit den dortigen Anlagen 1 bis 7:

Anlage 1
Dokumentation der Tabellen und Datenfelder (Stand: 26. Februar 2002)

Anlage 2
Dokumentation der Übertragungstabellen und Felder (Stand: 26. Februar 2002)

Anlage 3
Schulungsunterlage zum Datenschutz (Stand: 4. Oktober 2001)

Anlage 4
Liste der Schulen, die an der WAN-Pilotphase teilnehmen (Stand: 10. September 2001)

Anlage 5
Dokumentation der Datenfelder, die nach Word und Access exportiert werden können (Stand: 26. Februar 2002)

Anlage 6
Handreichung zur äußeren Datensicherung im Verwaltungsbereich der allgemein bildenden Schulen in Hamburg (Stand: 26. Februar 2002)

Anlage 7
Handreichung zur Systemadministration im Verwaltungsbereich der allgemein bildenden Schulen in Hamburg (Stand: 26. Februar 2002)

- **Anlage B**
Lehrerstammdaten und Übergabe nach Word (Stand: 24. Juni 2002)

- **Anlage C**
Arbeitsplätze LUSD (Stand: 24. Juni 2002)

(2) Die Anlage *n* sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

II. Änderung/Erweiterung des Verfahrens

(1) Beabsichtigte inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Grundmoduls werden den Personalräten so rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, dass die Möglichkeit zur Erörterung, Planung und Realisierung von Gestaltungsalternativen vor deren Realisierung bzw. Anwendung besteht. Geht innerhalb einer Frist von **einem Monat** kein Einspruch mit Begründung ein, gilt die Änderung bzw. Ergänzung als zulässig. Im Falle eines begründeten Einspruchs verpflichten sich die Beteiligten zu einer schnellstmöglichen Erörterung der Einspruchsgründe.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen des Verfahrens oder organisatorische Änderungen werden in den o. g. Anlagen dokumentiert.

(3) Für die Einführung weiterer Module ist diese Dienstvereinbarung zu ergänzen.

III. Ausstattung und Nutzung der Arbeitsplätze; Dialoggestaltung und Ergonomie; Qualifizierung

Die in Nr. 2 der „Dienstvereinbarung über die Einführung und den Einsatz von IuK-Technik mit Bürokommunikationssoftware“ vom November 1999 (Mitteilungsblatt der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung Nr. 9, November 1999, S. 1 ff.) getroffenen Regelungen zur Ausstattung und Nutzung der Arbeitsplätze, Dialoggestaltung und Ergonomie sowie zur Qualifizierung gelten gemäß deren Nr. 1 für die Arbeitsplätze in den Schulbüros unmittelbar. Sie werden entsprechend auf die Arbeitsplätze der Schulleitungen angewendet. Abweichend von der Dienstvereinbarung vom November 1999 gilt die Zustimmung des Personalrats grundsätzlich als gegeben, wenn keine Einsprüche der Anwender vorliegen.

tionssoftware“ vom November 1999 (Mitteilungsblatt der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung Nr. 9, November 1999, S. 1 ff.) getroffenen Regelungen zur Ausstattung und Nutzung der Arbeitsplätze, Dialoggestaltung und Ergonomie sowie zur Qualifizierung gelten gemäß deren Nr. 1 für die Arbeitsplätze in den Schulbüros unmittelbar. Sie werden entsprechend auf die Arbeitsplätze der Schulleitungen angewendet. Abweichend von der Dienstvereinbarung vom November 1999 gilt die Zustimmung des Personalrats grundsätzlich als gegeben, wenn keine Einsprüche der Anwender vorliegen.

IV. Schulungsinhalte im Zusammenhang mit der Einführung des Grundmoduls der LUSD

Windows 2000 Oberfläche	
• Grundfunktionen von Windows 2000	• Desktop
• Start-Menü	• Arbeiten mit dem Explorer (Ordner anlegen, kopieren verschieben etc.)
• Druckerwahl	• Passwort ändern
• Task-Manager	• Fenstertechnik, Arbeiten mit der Maus
• Datenschutz	
Word 2000, Grundlagen	
• Grundlagen der Textverarbeitung:	• Bildschirmaufbau und Steuerung
• Text eingeben, löschen, verschieben, drucken	• Absätze, Abschnitte und Zeichen formatieren
• Textbausteine, Dokumentenvorlagen	• Benutzung von Hilfen, Rechtschreibprüfung, Silbentrennung
• Verwaltung von Dokumenten	• Schreibschutz
• Formatierung	• Standardeinstellungen ändern
• Symbolleisten	
oder	
Word 2000, Auffrischung, Vertiefung	
• Neuerungen bei Word 2000	• Tabellen
• Nummerierung, Aufzählung, Gliederung	• Erstellen von Formatvorlagen
• Unterschiede DOT- und DOC-Dateien	• Listen
• Einbinden von Texten, Graphiken etc.	• Teilnehmerwünsche
LUSD – Grundmodul	
• Installation	• Passwort
• Datensicherung	• Eingabe Grunddaten (eigene Schule, Klassen einrichten etc.)
• Profil	• Schüler-/Lehrer-/Elternstammdatenverwaltung
• Reports (fertige Listen/Formulare)	• Hochsetzen
• Datenprüfung / Statistik	
LUSD – Wordanbindung	
• Datenquellen	• Einbinden vorhandener Worddokumente
• Serienbriefe	• Katalogfunktion
• Listen	

Zur Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender wird ein Supportzentrum eingerichtet. Bei neu eingeführten LUSD-Modulen werden die Anwenderinnen und Anwender geschult.

V. Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

(3) Bei einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

(4) Ist die Dienstvereinbarung gekündigt, kann die Dienststelle den Personalräten den Entwurf einer neuen Dienstvereinbarung als Vorlage für ein Mitbestimmungsverfahren zuleiten.

Hamburg, den 27.06.2002 (Dienststelle)	gez. Schuster
Hamburg, den 03.07.2002 (Personalrat)	gez. Kähler
Hamburg, den 02.07.2002 (Personalrat für das pädagogische Personal an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen)	gez. Heinig
Hamburg, den 02.07.2002 (Personalrat für das pädagogische Personal an Gymnasien)	gez. Gröpl
Hamburg, den 02.07.2002 (Personalrat für das pädagogische Personal an Gesamtschulen)	gez. Nette

Die Behörde für Bildung und Sport gibt den nachstehenden Erlass bekannt:

Pflichtstunden für Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen

Nach Abschluss der Mitbestimmungsverfahren zur Altersermäßigung und zur Regelung an Gesamtschulen wird mit dem beigefügten Erlass über die Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen vom 6. August 2002 die seit dem 1. August 2000 geltende Pflichtstundenregelung unverändert bestätigt. Dies geschieht, um angesichts der vom Obergericht Hamburg in Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz geäußerten Zweifel an der Wirksamkeit der Pflichtstundenverordnung vom 20. Juni 2000 Rechtssicherheit über die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte zu gewährleisten. Bis zur Klärung der Rechtswirksamkeit der Pflichtstundenverordnung gilt dieser Erlass neben der weiterhin in Kraft bleibenden Verordnung als unmittelbar geltende Regelung für die Pflichtstunden der Lehrkräfte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Verdoppelung der Entlastung, die für den Einsatz auf der Sekundarstufe II der Gesamtschulen gewährt worden ist, ab dem kommenden Schuljahr nicht weitergewährt wer-

den kann. Es gilt daher allein die Entlastungsregelung gemäß Nr. 2 Absatz 2 dieses Erlasses.

Im Übrigen hat der Pflichtstundenerlass keine Änderung der bisher für die Lehrerinnen und Lehrer geltenden Pflichtstundenzahlen zur Folge; die seit dem 1. August 2000 verbindlichen Festsetzungen gelten vielmehr wie bisher fort. Eine Neuregelung wird erst auf Grund der Ergebnisse der von der Behörde für Bildung und Sport eingesetzten Lehrer-Arbeitszeit-Kommission getroffen werden.

Es wird darum gebeten, den Pflichtstundenerlass allen Lehrerinnen und Lehrern zur Kenntnis zu bringen.

Hamburg, den 6. August 2002

gez. Dr. Behrens
Staatsrat

Erlass der Behörde für Bildung und Sport über die Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen

PV 110-24.20/9

Die Behörde für Bildung und Sport trifft mit sofortiger Wirkung folgende unmittelbar geltende Regelung zur Unterrichtsverpflichtung:

Nr. 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt die Pflichtstunden von Lehrerinnen und Lehrern an staatlichen Schulen im Rahmen der Arbeitszeit gemäß der Arbeitszeitverordnung vom 12. August 1997 mit der Änderung vom 15. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seite 408, 1998 Seite 332). Dieser Erlass gilt neben der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Pflichtstundenverordnung) vom 20. Juni 2000 (GVBl. S. 107) bis zur Klärung der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung.

Nr. 2 Pflichtstunden

(1) Eine Pflichtstunde dauert regelmäßig 45 Minuten. Die regelmäßige wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für Lehrerinnen und Lehrer

- a) an Grundschulen einschließlich der Grundschulklassen an Gesamtschulen 28 Pflichtstunden,
- b) an Hauptschulen, Realschulen einschließlich integrierter Haupt- und Realschulen und an Sonderschulen sowie für Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen anderer Schulformen 27 Pflichtstunden,
- c) im Realschulzweig an Sonderschulen 26 Pflichtstunden,

- d) an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsvorbereitungsschulen und an Fachschulen 24 Pflichtstunden,
- e) an Gymnasien einschließlich Aufbaugymnasien, Studienkolleg, Hansa-Kolleg, Wirtschaftsgymnasien, Technischen Gymnasien und an Fachoberschulen
 - aa) für Studienrätinnen und Studienräte an Volksschulen und Realschulen sowie für Lehrerinnen und Lehrer des gehobenen Dienstes bei überwiegendem Einsatz im Bereich der Sekundarstufe I 27 Pflichtstunden,
 - bb) im Übrigen 24 Pflichtstunden,
- f) an Gesamtschulen
 - aa) bei ausschließlichem Einsatz im Bereich der Sekundarstufe II 24 Pflichtstunden,
 - bb) im Übrigen 26 Pflichtstunden.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter an allen Schulen und für Leiterinnen und Leiter der Abteilungen von Gesamtschulen beträgt die regelmäßige wöchentliche Unterrichtsverpflichtung 24 Pflichtstunden.

(2) Lehrerinnen und Lehrer an Gesamtschulen, die mindestens 3 Pflichtstunden im Bereich der Sekundarstufe II unterrichten, erhalten eine Entlastung von der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) bb) beim Einsatz im Bereich der Sekundarstufe II von bis zu

5 Pflichtstunden in Höhe einer viertel Pflichtstunde,
8 Pflichtstunden in Höhe einer halben Pflichtstunde,
11 Pflichtstunden in Höhe von drei viertel Pflichtstunden,

14 Pflichtstunden in Höhe einer Pflichtstunde,
17 Pflichtstunden in Höhe von fünf viertel Pflichtstunden,
20 Pflichtstunden in Höhe einer und einer halben Pflichtstunde,
23 Pflichtstunden in Höhe einer und drei viertel Pflichtstunden.

Der Ausgleich von Stundenanteilen erfolgt innerhalb eines Schuljahres.

(3) Für Lehrerinnen und Lehrer, die an mehreren Schularten mit unterschiedlichen Pflichtstunden tätig sind, gilt die niedrigere Pflichtstundenzahl nur dann, wenn die Lehrerin oder der Lehrer mit mindestens der Hälfte der niedrigeren Pflichtstundenzahl in dieser Schulform eingesetzt ist.

Nr. 3 Abweichende Regelungen

Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Pflichtstunden an einzelnen staatlichen Schulen abweichend von der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nach Nr. 2 festgelegt werden.

Nr. 4 Pflichtstundenermäßigungen

(1) Für Lehrerinnen und Lehrer, die am 1. Februar 1999 das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, werden die regelmäßigen Pflichtstunden um zwei ermäßigt.

06.08.2002
MBISchul 2002 Seite 98

(2) Schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrern wird auf Antrag eine Ermäßigung der regelmäßigen Pflichtstunden gewährt. Sie beträgt bei einem Grad der Behinderung von

mindestens 50 vom Hundert	1 Pflichtstunde,
mindestens 60 vom Hundert	2 Pflichtstunden,
mindestens 70 vom Hundert	3 Pflichtstunden,
mindestens 80 vom Hundert	4 Pflichtstunden,
mindestens 90 vom Hundert	5 Pflichtstunden,
100 vom Hundert	6 Pflichtstunden.

Auf Grund eines Gutachtens des Personalärztlichen Dienstes können die in Satz 2 genannten Ermäßigungen überschritten werden.

Nr. 5 Anrechnungen auf die Pflichtstunden

Die Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und die Ausübung besonderer Tätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern kann in angemessenem Umfang auf die regelmäßige Pflichtstundenzahl angerechnet werden.

Hamburg, den 6. August 2002

V 42/110-25.20/9